

Benutzungsordnung

Allgemeines

Die Bibliotheken in den Ortsteilen Brinkum und Moordeich sind öffentliche Kultureinrichtungen der Gemeinde Stuhr.

Anmeldung

Benutzer/innen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Der/Die Benutzer/in oder sein/ihre gesetzlichen Vertreter/in verpflichtet sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungsordnung.

Jede/r Benutzer/in erhält einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist.

Ausleihe

Die Medien sind jedem/r Benutzer/in frei zugänglich und können von ihm/ihr selbst ausgesucht werden (Freihandprinzip). Über eine etwaige Beschränkung der Anzahl der Medien entscheidet das Bibliothekspersonal. Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek Stuhr vorhanden sind, werden nach Möglichkeit im auswärtigen Leihverkehr beschafft (gebührenpflichtig). Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden (gebührenpflichtig).

Nachschlagewerke können grundsätzlich nur in der Bibliothek eingesehen werden.

Es ist nicht gestattet, Medien auf den Namen anderer Personen auszuleihen oder an andere, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem/r Benutzer/in leben, weiterzugeben.

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang in den Bibliotheken und Hinweis in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

Benutzer/innen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Bibliotheken während der Zeit einer Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bibliothek hiervon zu verständigen. Die Medien sind erst nach fachgerechter Desinfektion zurückzugeben.

Ausleihfrist

Die Ausleihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. In Ausnahmefällen können abweichende Fristen vereinbart werden. Für einige neue Medien gilt eine Ausleihfrist von zwei Wochen. Die Ausleihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen (neue Medien 2 Wochen) verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

Behandlung der Medien, Haftung

Jede/r Benutzer/in ist verpflichtet, alle Einrichtungen der Bibliothek insbesondere die entliehenen Medien, sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Der Verlust bzw. die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust der Medien ist der/die Benutzer/in in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der /die eingetragene Benutzer/in. Für minderjährige Benutzer/innen haftet der/die gesetzliche Vertreter/in oder der/die Erziehungsberechtigte.

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für:

dem Benutzer entstehende Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, CDs, DVDs oder Videobänder an Abspielgeräten usw. entstehen.

Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.

Technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.

Folgende Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)

Verhalten in der Bibliothek

Der/die Benutzer/in hat sich in den Bibliotheksräumen so zu verhalten, dass andere Besucher/innen nicht gestört werden. Rauchen, Essen und Trinken (Ausnahme: Lesecafé Brinkum und Moordeich) in den Räumen sowie das Mitbringen von Hunden sind nicht gestattet. Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus.

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Gebühren, Säumnisentgelte, Einziehung

Für die Benutzung der Bibliotheken werden Benutzungsgebühren und für Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben sind, Säumnisentgelte nach Maßgabe des Kostentarifs der jeweiligen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Stuhr erhoben.

Wurden die Benutzer/innen nach Überschreiten der Leihfrist zweimal vergeblich gemahnt, so werden die ausgeliehenen Medien kostenpflichtig eingezogen.

Säumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in keine schriftliche Mahnung erhalten hat.